

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 10. Dezember 1987

217. Stück

584. Verordnung:	Änderung der Verordnung betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Zwischenstaatliche Komitee für die Auswanderung aus Europa
585. Verordnung:	Ergänzungszulagenverordnung 1988
586. Kundmachung:	Offizielle Zeichen des Königlich Kanadischen Münzamtens für das Calgary Olympia Münzenprogramm 1988

**584. Verordnung der Bundesregierung vom 24. November 1987, mit der die Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1980 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Zwischenstaatliche Komitee für die Auswanderung aus Europa geändert wird**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 8 sowie des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1980 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Zwischenstaatliche Komitee für die Auswanderung aus Europa, BGBl. Nr. 530/1980, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet: „Verordnung der Bundesregierung vom 11. November 1980 betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Zwischenstaatliche Komitee für Auswanderung“.

2. § 2 Z 2 lautet:

„2. Die für Lieferungen und sonstige Leistungen, die das Verbindungsbüro ausschließlich für seinen amtlichen Gebrauch empfängt, in Rechnung gestellte und von ihm bezahlte Umsatzsteuer wird nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, BGBl. Nr. 257/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 234/1983

vergütet. § 3 Abs. 3 des genannten Bundesgesetzes findet auf Lieferungen und sonstige Leistungen, die das Verbindungsbüro für die Verpflegung von Flüchtlingen erhält, keine Anwendung.“

3. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

Vranitzky	Löschnak	Neisser	Graf
Dallinger	Lacina	Blecha	Foregger
Lichal	Riegler	Flemming	Hawlicek
	Streicher	Tuppy	

**585. Verordnung der Bundesregierung vom 1. Dezember 1987 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage nach dem Pensionsgesetz 1965 (Ergänzungszulagenverordnung 1988)**

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1985, der §§ 106 und 124 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, und des § 114 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, wird verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 beträgt

1. für den Beamten 5 004 S und erhöht sich für den Ehegatten, der bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 2 164 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 534 S;

2. für den überlebenden Ehegatten 5 004 S und erhöht sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Haushaltszulage gebührt, um 534 S;
3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 1 856 S und nach diesem Zeitpunkt 3 296 S;
4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 2 788 S und nach diesem Zeitpunkt 4 970 S;
5. für einen früheren Ehegatten 5 004 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Vranitzky	Mock	Löschnak	Neisser
Graf	Dallinger	Lacina	Blecha
Foregger	Lichal	Riegler	Flemming
Hawlicek		Streicher	Tuppy

**586. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 17. November 1987 betreffend offizielle Zeichen des Königlich Kanadischen Münzamt für das Calgary Olympia Münzenprogramm 1988**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, in der Fassung der Markenschutzgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 350, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das in der Anlage angeführte kanadische offizielle Zeichen des Königlich Kanadischen Münzamt für das Calgary Olympia Münzprogramm 1988 in vier Ausführungsformen bis zum 31. Dezember 1997 Anwendung findet.

Graf

Anlage

ROYAL CANADIAN MINT

*The Pursuit of*  
**EXCELLENCE**

OLYMPIC COIN PROGRAM

MONNAIE ROYALE CANADIENNE

**L'EXCELLENCE**  
*encore et toujours*

PROGRAMME DE LA MONNAIE OLYMPIQUE

カナダ王室造幣局

つねに最高を求めて

オリンピック コイン プログラム

ROYAL CANADIAN MINT

*Unser Ziel:*  
**PERFEKTION**

OLYMPIAMÜNZEN PROGRAMM